

Richtlinie über die Förderung von sog. „Balkonkraftwerken bzw. Steckersolargeräten“ in der Gemeinde Hinte

Präambel

Erklärtes Ziel des Pariser Abkommens ist es, dem Klimawandel durch Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen entgegenzutreten. Dafür ist innerhalb kürzester Zeit ein weitreichender Transformationsprozess auf allen Ebenen notwendig, der auch die Umstellung der Energiegewinnung auf erneuerbare Ressourcen einschließt. Photovoltaik-Anlagen besitzen ein großes Potential zur Energiebereitstellung, welches auch von Privathaushalten genutzt werden kann. Diese dezentrale Erzeugung erneuerbaren Stroms soll mithilfe dieser Förderrichtlinie unterstützt werden und Eigentümer sowie Mieter in der Gemeinde Hinte einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss für die Anschaffung einer Photovoltaik-Anlage mit Balkonmodul (sog. „Balkonkraftwerke“) gewähren.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Anschaffungskosten von Photovoltaik- (PV) Anlagen für Balkonmodule (sog. „Balkonkraftwerke“) mit einem Modulwechselrichter, soweit die maximal registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten, auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Gemeinde Hinte.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet der Gemeinde Hinte. Als Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen und eingetragene Genossenschaften antragsberechtigt.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für die Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro als Festbetrag gewährt.
- (3) Es ist nur eine Förderung pro Haushalt zulässig.
- (4) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hinte. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind ausschließlich Anlagen mit einem Modulwechselrichter soweit die maximal registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.
- (2)
- (2) Die Wechselrichter der Balkonmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein.
- (3) Balkonmodule müssen beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über den Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- (4) Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Eine rückwirkende Förderung in 2023 ist möglich. Für die in 2023 beantragte Förderung darf die Anlage jedoch nicht vor dem 01.01.2023 angeschafft worden sein. Für die in 2024 beantragte Förderung darf die Anlage nicht vor dem 01.01.2024 angeschafft worden sein. Auch hier ist die zum Kalenderjahr passende rückwirkende Förderung möglich (Kauf der Anlage zwischen 01.01.2024 und 31.12.2024).
- (5) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- (6) Antragstellende erklären sich damit einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde Hinte jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

§ 5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit die jeweils anderen Förderprogramme es ermöglichen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Hinte bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Anträge können per Email auf eine speziell hierfür eingerichtete Emailadresse der Gemeinde Hinte eingereicht werden. Alternativ kann der Antrag im Rathaus an der Information eingereicht werden. Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Gemeinde Hinte abgerufen oder in Papierform an der Information des Rathauses abgeholt werden. Für beide Formen der Antragseinreichung wird ein gemeinsames Zeitfenster geöffnet. Vor Öffnung sowie nach Schließung des Zeitfensters können keine Anträge berücksichtigt werden.
- (4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Hinte behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die

Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage.

- (5) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme ist bis zum 31.12. desselben Jahres abzuschließen. Sie gilt als abgeschlossen, wenn der Gemeinde Hinte
- ein entsprechender Kaufbeleg,
 - eine Anmeldebestätigung vom Netzbetreiber (EWE-Netz) oder ein Nachweis der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und
 - ggf. die Erlaubnis zur Installation eines Balkonkraftwerkes des Vermieters/der Vermieterin
- vorgelegt wurden.

§ 7 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Hinte innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Förderung Auskunft über die Verwendung der bewilligten Zuwendung und der geförderten Maßnahme zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde Hinte kann Daten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung anfordern, verarbeiten und speichern. Eine darüber hinaus gehende Nutzung der verarbeiteten Daten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Rückforderung

- (1) Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Werden sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, wird die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Förderung mit dem Ziel der Rückforderung geprüft.
- (2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 9 Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss im Gemeinderat in Kraft.

Sie endet am 31.12.2024.